Tit. VII. Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter.

1. Durch Gesetz vom 17. Juli 1878 ist der bisherige Titel VII. aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt, welche laut Declaration zu § 154 auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung finden. Damit ist der frühere § 106 der Gewerbe-Ordnung, wonach Apotheker-Lehrlinge zum Besuche der städtischen Fortbildungsschulen verpflichtet werden konnten, aufgehoben.

Von der Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches sind ausdrücklich entbunden: „Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften".

2. Der vorstehende Titel handelt auch von den Fabriken. Indess weder die Gewerbeordnung, noch irgend ein anderes Gesetz enthält eine Definition des Begriffs „Fabrik". Das preussische Allg. Land-Recht besagt im § 407 Th. II. Tit. 8 nur ganz allgemein, dass Fabriken Anstalten sind, in welchen die Verarbeitung oder Verfeinerung gewisser Naturerzeugnisse im Grossen betrieben wird. Demnach kann es nicht Wunder nehmen, dass seitens der Behörden die Frage, was als Fabrik anzusehen, ganz verschieden beantwortet wird. Nach der vom Berliner Polizei-Präsidium gegebenen, für Berlin maassgebenden Declaration, ist eine Fabrik eine solche gewerbliche Anlage, „in welcher die herzustellenden Gegenstände der Industrie dauernd und nach gewissen Principien der Arbeitstheilung durch verschiedene Hände gehen müssen, um fertig gestellt zu werden, oder wo es sich nur um die Herstellung eines Theiles eines in einer anderen gewerblichen Anlage fertig zu stellenden Werkes handelt, oder wo nicht blos, in Folge Bestellung von Gegenständen der Industrie, zum directen Verbrauche, sondern im Grossen auf Vorrath oder auf Bestellung von Detailverkäufern gearbeitet wird."

Nach einem Erkenntniss des Reichs-Ober-Handels-Gerichts widerspricht die Einschränkung des Begriffes „Fabrik" im Sinne des § 2 des Reichs-Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 auf solche Anstalten, in denen die technische Zurichtung für den Handel erfolgt, dem Geiste und Zwecke des Reichs-Haftpflichtgesetzes. Der Geist und Zweck dieses Gesetzes gebietet, bei Anwendung seines zweiten Paragraphen keinerlei Gewicht darauf zu legen, ob die betreffende Anstalt (bei welcher die sonstigen Kriterien einer Fabrik vorliegen) den Zweck hat, durch technische Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige technisch bethätigte Processe bewegliche Sachen zum Handel herzustellen (sei es nun zum Absatz in dem unmittelbar hergestellten Zustande an dritte Abnehmer, sei es zur Verwendung Seitens des Unternehmers bei weiterer Herstellung von zum Betriebe bestimmten Waaren), oder ob die Anstalt bestimmt ist, die Fabrikate lediglich für den Gebrauch oder Verbrauch des Unternehmers der Anstalt fertig zu stellen.

3. Das Reichsgesetz, betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen vom 7. Juni 1871 besagt:

§ 2. Wer . . . eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter, oder ein Repräsentant, oder eine zur Leitung oder der Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstehenden Schaden.

Der Schadenersatz ist nach § 3 zu leisten:

a) bei Tödtung durch Ersatz der verursachten Heilungs- und Beerdigungskosten und des durch die Erwerbsunfähigkeit oder verminderten Verdienst entstandenen Vermögensnachtheils. Musste der Getödtete einen Anderen alimentiren, so kann dieser für die Entziehung des Unterhalts Entschädigung fordern;

b) bei Körperverletzungen durch Ersatz der Heilungskosten und des Nachtheils, der durch die verursachte Erwerbsunfähigkeit oder deren Minderung entstanden.

Nach einem Erkenntniss des Reichs-Ober-Handels-Gerichts vom 4. März 1879 wird durch die Bestimmung im § 107 der Gewerbe-Ordnung dem Fabrikherrn nur die Verpflichtung auferlegt, Schutzmaassregeln gegen Gefahren zu treffen, die unter regulären Verhältnissen bei dem Betriebe eintreten können, nicht aber gegen solche Gefahren, welche nur ganz ausnahmsweise eintreten können, und die im gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht zu befürchten gewesen sind.

4. Nach § 139b. der Gewerbe-Ordnung (in der Abänderung vom 17. Juli 1878) ist die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 135—139a. sowie des § 120 Abs. 3 ausschliesslich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zu jederzeitiger Revision der Fabriken zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniss gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpflichten. Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten, die (ev. im Auszuge) dem Bundesrathe und dem Reichstage vorzulegen sind. Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 135—139a. sowie des § 120 Abs. 3 in seiner Anwendung auf Fabriken auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind, gestatten.

Die auf Grund dieser Bestimmungen angestellten Beamten führen den Titel „Fabriken-Inspectoren". In Preussen ist durch kgl.

Erlass vom 14. Mai 1879 angeordnet, dass dieselben bei ihrer definitiven Ernennung den Titel „Gewerberath“ mit dem Range von den Assessoren erhalten sollen.

Die Dienstanweisung der Gewerberäthe lautet in Preussen:

§ 1. Der Wirkungskreis der Gewerberäthe umfasst:

I. innerhalb der durch die §§ 139b. und 154 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Grenzen mit Ausschluss der unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen.

A. die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung;

B. die Aufsicht über die Ausführung des § 120 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung.

Die Beaufsichtigung derjenigen Anlagen, welche den Bestimmungen des § 16 der Gewerbe-Ordnung und seiner Ergänzungen unterliegen.

§ 2. Die Gewerberäthe sollen in dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise nicht an die Stelle der ordentlichen Polizeibehörden treten, vielmehr durch Ergänzung deren Thätigkeit, sowie durch sachverständige Berathung derjenigen Provinzial-Behörden, welchen sie zugeordnet sind, eine sachgemässe und gleichmässige Ausführung der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften in dem ihnen überwiesenen Aufsichtsbezirk herbeizuführen suchen. Dabei sollen sie ihre Aufgabe vornehmlich darin suchen, durch eine wohlwollend controlirende, berathende und vermittelnde Thätigkeit nicht nur den Arbeitern die Wohlthaten des Gesetzes zu sichern, sondern auch die Arbeitgeber in der Erfüllung der Anforderungen, welche das Gesetz an die Einrichtung und den Betrieb ihrer Anlagen stellt, tactvoll zu unterstützen, zwischen den Interessen der Gewerbeunternehmer einerseits, der Arbeiter und des Publikums andererseits auf Grund ihrer technischen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen in billiger Weise zu vermitteln und sowohl den Arbeitgebern als den Arbeitern gegenüber eine Vertrauensstellung zu gewinnen, welche sie in den Stand setzt, zur Erhaltung und Anbahnung guter Beziehungen zwischen beiden mitzuwirken.

§ 3. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe haben sich die Gewerberäthe durch fortlaufende Revision der ihrer Aufsicht unterstellten Anlagen von dem Zustande und Betriebe derselben eingehende Kenntniss zu verschaffen, auf die Abstellung der dabei vorgefundenen Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände hinzuwirken und sich ein Urtheil darüber zu bilden, ob und welche Vorschriften oder Einrichtungen erforderlich sind, um die Aufsicht der ordentlichen Polizeibehörden zu einer erspriesslichen zu machen, sowie ob und welche auf Grund der §§ 120 Abs. 3 und 139a. der Gewerbeordnung zu erlassende Vorschriften im Interesse der Industrie einerseits, der Arbeiter andererseits wünschenswerth erscheinen, oder in wiefern eine Abänderung bereits bestehender derartiger Vorschriften sich empfiehlt.

Einer speciellen persönlichen Revision sollen sie vornehmlich solche gewerbliche Anlagen unterziehen, bezüglich deren eine, den gesetzlichen Anforderungen ohne Schädigung der gewerblichen Interessen gerecht werdende Aufsicht durch technische Kenntnisse und Erfahrungen bedingt ist, welche bei den Organen der ordentlichen Polizeibehörden nicht vorausgesetzt werden können, sowie solche, deren Betrieb mit besonderen Gefahren für die Arbeiter oder die Nachbarschaft verbunden ist.

§ 4. Den Gewerberäthen stehen nach § 139b. Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung die amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu. Sie sollen indessen von dem Rechte, Strafmandate oder polizeiliche event. im Wege administrativen Zwanges durchzuführende Verfügungen zu erlassen, keinen Gebrauch machen.

Die Abstellung einzelner Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände sollen sie zunächst durch gütliche Vorstellungen und geeignete Rathschläge herbeizuführen suchen.

Ist auf diesem Wege die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht zu erreichen, so haben die Gewerberäthe, soweit es sich um die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter oder der Arbeiterinnen handelt, die wahrgenommenen Verstösse den ordentlichen Polizeibehörden mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren Verfahrens zur Kenntniss zu bringen.

Soweit es sich um Ausführung des § 120 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung handelt, haben sie in denjenigen Fällen, wo die auf Grund dieser Bestimmung vom Bundesrath oder von den zuständigen Landesbehörden erlassenen Vorschriften nicht beachtet werden, an den betreffenden Gewerbeunternehmer die im § 147 ad 4 der Gewerbe-Ordnung vorgesehene Aufforderung zu richten, und sofern derselben innerhalb einer angemessenen Frist nicht entsprochen wird, die ordentlichen Polizei-Behörden um Herbeiführung des weiteren Verfahrens zu ersuchen. In solchen Fällen dagegen, in denen es sich um Einrichtungen handelt, deren Herstellung zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit von ihnen für nothwendig gehalten wird, aber noch nicht für alle Anlagen der fraglichen Art vorgeschrieben ist, haben sie jene Aufforderung erst zu erlassen, wenn sie eine dahin gehende Entscheidung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde herbeigeführt haben. (vergl. § 9.)

§ 5. Die in § 1 unter II. bezeichnete Aufsicht haben die Gewerberäthe als ständige Commissarien derjenigen Regierungen (Landdrosteien), denen sie zugeordnet sind, wahrzunehmen. Sie haben als solche bei den von ihnen vorzunehmenden Revisionen festzustellen, ob für die den Bestimmungen des § 16 der Gewerbe-Ordnung und seiner Ergänzungen unterworfenen Anlagen die erforderliche Genehmigung erwirkt ist, und ob der Bestand und Betrieb derselben mit dem Inhalte der Genehmigung beziehungsweise mit den vorgeschriebenen Bedingungen übereinstimmt. Die wahrgenommenen Verstösse haben sie, wenn deren Beseitigung auf ihre desfallsige Aufforderung nicht erfolgt, den ordentlichen Polizeibehörden mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren Verfahrens zur Kenntniss zu bringen.

Allgemeine aus dem Betriebe gewisser Arten von Anlagen hervorgehende Uebelstände haben sie mit ihren auf Abhülfe derselben gerichteten Vorschlägen zur Kenntniss der zuständigen Regierung (Landdrostei) zu bringen.

§ 6. Den Kreis- und Ortspolizei-Behörden gegenüber haben die Gewerberäthe innerhalb ihres Wirkungskreises die Stellung von Commissarien der zuständigen Regierung (Landdrostei).

Die Ortspolizeibehörden haben ihnen bei Ausübung ihrer Amtsthätigkeit die innerhalb ihrer Zuständigkeit liegende Unterstützung zu Theil werden zu lassen, insonderheit auf desfallsiges Ersuchen:

1) die nach Maassgabe der Anweisung für die Ortspolizeibehörden, betreffend die Ausführung der Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter etc. zu führenden Verzeichnisse, sowie die ihnen nach Maassgabe des § 138 Abs. 2 erstatteten Anzeigen vorzulegen;
2) bei der Revision gewerblicher Anlagen Assistenz zu leisten;
3) Revisionen und Nachrevisionen bestimmter gewerblicher Anlagen vorzunehmen und über das Ergebniss Mittheilung zu machen;
4) ihnen über den Ausgang des auf ihr Ersuchen eingeleiteten weiteren Verfahrens Kenntniss zu geben.

§ 7. Mit den technischen Beamten der Kreise (Kreisphysikus, Kreisschul-Inspector, Kreisbaumeister) haben sich die Gewerberäthe über die den amtlichen Wirkungskreis derselben berührenden Fragen ins Benehmen zu setzen. Halten sie

in besonderen Fällen eine Mitwirkung derselben bei den von ihnen vorzunehmenden Revisionen für erforderlich, so haben sie ihre darauf gerichteten Anträge bei der zuständigen Regierung (Landdrostei) einzubringen.

§ 8. Die Gewerberäthe sollen die Regierungen (Landdrosteien), denen sie zugeordnet sind, von allen in das Bereich ihrer Wirksamkeit fallenden Wahrnehmungen, welche für die Gewerbeverwaltung von Bedeutung sind, in fortlaufender Kenntniss erhalten und bei den Geschäften der letzteren mit ihrem sachverständigen Rathe unterstützen.

Zu dem Ende sollen sie, soweit die ihnen obliegende Inspectionsthätigkeit es zulässt, an den Sitzungen der Regierungen (Landdrosteien) und an denjenigen Geschäften derselben, bei denen die technischen oder die Betriebsverhältnisse der Industrie oder die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter in Betracht kommen, gleich den technischen Räthen der Regierung theilnehmen. Insonderheit soll ihre Zuziehung, abgesehen von den durch besondere Anordnung vorgesehenen Fällen, in der Regel bei denjenigen Geschäften erfolgen, welche betreffen:

1) den Erlass von Polizei-Verordnungen oder von Anweisungen an die nachgeordneten Behörden, welche sich auf die Ausführung der in den Wirkungskreis der Gewerberäthe fallenden Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung beziehen;
2) die Genehmigung der unter die Bestimmungen des § 16 der Gewerbe-Ordnung und seiner Ergänzungen fallenden Anlagen und die auf Grund des § 27 daselbst zu erlassenden Entscheidungen und Verfügungen;
3) Beschwerden, welche durch den Betrieb der unter 2 erwähnten Anlagen veranlasst sind.

Die Zuziehung soll im Wege mündlicher Berathung, wo diese nicht thunlich ist, in den einfachsten Geschäftsformen erfolgen.

In denjenigen Fällen, in welchen ein Gewerberath mehreren Regierungen (Landdrosteien) zugeordnet ist, wird die Zuziehung des ersteren zu den Sitzungen der letzteren durch besondere Bestimmungen geregelt.

§ 9. In solchen Fällen, wo der Erlass der im § 147 ad 4 der Gewerbe-Ordnung vorgesehenen Aufforderung durch die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde bedingt ist (vergl. § 4 i. f.), soll dieser Entscheidung, wenn es sich um erstmalig anzuordnende Einrichtungen handelt, die Vernehmung geeigneter Sachverständigen voraufgehen. Bei dieser und bei den auf Grund derselben stattfindenden weiteren Verhandlungen ist der Gewerberath in der Regel persönlich zuzuziehen; wo dies nicht thunlich, vor Abgabe der Entscheidung nach beendigter Instruction der Sache seine schriftliche Aeusserung zu veranlassen.

§ 10. Im Geltungsbereich der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 können die Vorsitzenden der Provinzial- und Bezirksräthe bei den in § 8 bezeichneten zur Zuständigkeit der letzteren gehörenden Geschäften die Mitwirkung der zuständigen Gewerberäthe in Anspruch nehmen und zu dem Ende sowohl die Theilnahme derselben an den betreffenden Sitzungen des Provinzial- bezw. Bezirksrathes als auch die Erstattung schriftlicher Gutachten anordnen.

Im Gleichen ist im Bereiche der Provinzial-Ordnung den Kreis- und Stadtausschüssen, bezw. den Magistraten, in der Provinz Hannover den Aemtern und Magistraten bei den die Genehmigung gewerblicher Anlagen betreffenden Verhandlungen die Zuziehung der Gewerberäthe nach denjenigen Grundsätzen gestattet, nach welchen den Kreisausschüssen mittelst Circular-Erlasses vom 9. Mai 1874 die Zuziehung Königlicher Beamten bei Erledigung von Geschäften der allgemeinen Landes-Verwaltung gestattet ist. Diese Zuziehung ist in der Regel auf solche Fälle zu beschränken, in denen entweder die Zahl der zu beschäftigenden Arbeiter oder die besonders gefährliche

oder gesundheitsschädliche Natur des Betriebes besondere Sorgfalt bei Feststellung der Concessionsbedingungen fordern. Anträge auf solche Zuziehung sind an den nächsten Vorgesetzten des Gewerberaths zu richten.

§ 11. Der unmittelbare Vorgesetzte des Gewerberathes ist der Präsident (Landdrost) derjenigen Regierung (Landdrostei), welcher der Gewerberath zugeordnet ist. Ist ein Gewerberath mehreren Regierungen (Landdrosteien) zugeordnet, so wird der unmittelbare Vorgesetzte desselben besonders bestimmt.

§ 12. Die Inhaber und Leiter der Fabriken und der im § 154 aufgeführten Anlagen, welche der Aufsicht der Gewerberäthe unterliegen, sind verpflichtet, den letzteren den Zutritt zu denselben zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anlagen im Betriebe sind, zu gestatten, und so weit es sich um die unter den § 16 der Gewerbe-Ordnung und seiner Ergänzungen fallenden Anlagen handelt, auf Erfordern die Genehmigungsurkunde nebst den dazu gehörigen Plänen und Zeichnungen vorzulegen.

§ 13. Den Nachweis seiner amtlichen Eigenschaft führt der Gewerberath durch Vorzeigung einer ihm von seinem unmittelbaren Vorgesetzten auszustellenden Legitimationskarte und im schriftlichen Verkehr durch Anwendung des ihm verliehenen Dienstsiegels.

§ 14. Die Gewerberäthe sind vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniss gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Aufsicht unterliegenden Anlagen verpflichtet.

§ 15. Alljährlich haben die Gewerberäthe einen das abgelaufene Kalenderjahr umfassenden Jahresbericht über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten, welcher bis zum 1. März durch Vermittlung ihres unmittelbaren Vorgesetzten dem Minister für Handel und Gewerbe vorzulegen ist.

Der Jahresbericht ist in folgenden Abtheilungen zu erstatten:

I. Allgemeine kurze Uebersicht über die gesammte Dienstthätigkeit unter Angabe der Zahl der vorgenommenen Revisionen und der auf Dienstreisen verwandten Tage;

II. Thätigkeit und Erfahrungen in Beziehung auf Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter;

III. Ausführung des § 120 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung;

IV. Die nach § 16 der Gewerbe-Ordnung genehmigungspflichtigen Anlagen;

V. Mittheilungen über Arbeiter- und andere Verhältnisse, welche für den Wirkungskreis der Gewerberäthe von Bedeutung sind, aber nicht zu den unter II—IV. aufgeführten Gegenständen gehören.

Berlin, den 24. Mai 1879.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Allerhöchsten Auftrage.

gez.: Maybach.

In Bayern wurden durch königl. Verordnung vom 17. Februar 1879 drei Fabrikinspectoren ernannt, mit den in § 139 der Gewerbe-Ordnung bezw. in obiger Instruction angegebenen Befugnissen. Auch in den übrigen deutschen Bundesstaaten ist die Anstellung von Fabrikinspectoren mit gleichen Befugnissen erfolgt.